



Fläche für Ersatzmaßnahmen:
Stadt Warstein, Gemarkung Hirschberg, Flur 2, Flurstück 1365
Größe der Fläche: 13.670 m² (m²)

Vorgeschene Maßnahme:
Umwandlung des vorhandenen Nadelwaldes (9.720 m²) in einen Laubholz-Auenwald

Maßstab: 1:2000

Im Bereich der ED-Bebauung darf die Breite der Zugänge und Zufahrten im Grundriss, gemessen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche, ein Maß von insgesamt 5,00m nicht überschreiten.

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung sowie für Ablagerungen (§§ Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen

Fernwärme (Heizanlage 350 kW)

6. Grünflächen (§§ Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen (öffentlich / privat)

Parkanlage

Private Grünfläche

Friedhof

Spieleplatz

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§§ Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§§ Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahme (im Plangebiet): Anlegen eines Feuchtbios

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§§ Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zufuß sind ausschließlich standortgerechte bodenständige Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen

Im Bereich dieser Kennzeichnung ist eine Versickerungsmulde von max. 600 cm Grundfläche und einer Stützweite von max. 0,30m anzulegen.

8. Sonstige Planzeichen

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§§ Abs. 1 BauGB)

----- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§§ Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

----- Hauptfahrsrichtung, zwingend (§§ Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

----- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgaragen (§§ Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

----- Gemeinschaftsgaragen und Garagen sowie überdachte Stellplätze... sind nur in der Umgrenzung innerhalb der Baugrenzen sowie im Bereich zwischen öffentl. Verkehrsfläche und vorderer Baugrenze zulässig (§12 BauNV)

----- Durch ein entsprechendes Fachgutachten ist die Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser für das Plangebiet nachzuweisen.

----- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsgraben zu belasteten Flächen (GR - Gehrecht, FR - Fahrrecht, LR - Leitungsrecht) (§§ Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

C Nachrichtliche Übernahmen hier: Denkmal nach Landesrecht (§§ Abs. 6 BauGB)

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

D Gestaltungsvorschriften (§§ Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §96 BauO/NW)

Dächer: Zulässig als Hauptdachform sind Sattel- und Walmdächer sowie Pultdächer als gegeneinander versetzt. Pulte mit gleicher Dachneigung. Auf Nebengiebeln sind Pult- und Flachdächer grundsätzlich zulässig.

Die Dachneigung hat - mit Ausnahme der ED-Bereichs - in Schiefer oder durchgehenden grauschieferbreiten Material zu erfolgen. Auf untergeordneten Teilen dieser Dachfläche z.B. Giebeln, über Hausen garageüberdachungen sind auch Glas-, Blei-, Zink- oder Kupferdachungen zulässig.

Dachaufbauten: Dachaufbauten sind nur als Schieppgaube oder Satteldachgaube zulässig. Der Abstand zwischen Giebel und dem Original muss mindestens 23 cm betragen. Die Gesamtlänge mehrerer Giebeln darf höchstens die Hälfte im Bereich der Giebelanschlüsse betragen.

Dacheinschnitte: Dacheinschnitte als Loggien oder Terrassen sind nicht zulässig.

Fassadengestaltung: Im Bereich der II und IV-geschossigen Bauweise sind als äußere Fassadenmaterialien zu einem Gebäudeteil hin auf Höhe der Erdgeschoss nur weisse Putz und Holz als Werkstoff zulässig.

Einfriedrungen: Einfriedrungen dürfen nur als Holzzaun oder als bodenniedrige Laubhecke hergestellt werden. Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin darf deren Höhe 1,20 m nicht überschreiten. Sonstige bauliche Einfriedrungen sind nicht zulässig.

Freiflächengestaltung: Garagenzufahrten und Pkw-Stellplätze sind mit geeigneten wasserdurchlässigen Materialien zu erstellen.

Begrünung: Umwandlung von den im Bebauungsplan bezeichneten Anpflanzungsflächen gem. §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist auf jedem zu bebauenden Grundstück im Plangebiet mindestens ein Baum der eigenen Gebirgszone zu pflanzen: Traubeneiche, Stieleiche, Sandbirke, Vogelbeere, Haselbuche, Eiche, Buche, Vogelkirsche, Birne oder Apfel. Reichen aus Nadelgehölzen sind als Anpflanzung im Plangebiet unzulässig. Ausnahme: Eibe (Taxus baccata).

E Sonstige Darstellungen

Flurstücksgrenze mit Grenzzeichen

Gepunktete neue Grundstücksgrenzen

Höhenlinie mit Höhenangaben in Metern über NN

Böschung

Vorhandene Bäume

Anzupflanzende Bäume (Schematische Darstellung)

Anzupflanzende Sträucher (Schematische Darstellung)

Sichtdeck der Antriebsbreite (hier: L = 70,0 m)

F Hinweise

Bodendenkmäler: Bei Bodendenkmälern können Bodendenkmäler (kultur- und oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, z.B. Mauern, alte Graben, Zirkel, etc.) durch Veränderungen und Verfüllungen in der natürlichen Bodenschicht, Hohlraum und Stellen, über auch Zeugnisse menschlicher und pflanzlicher Lebens aus archaischer Zeit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Warstein als Untere Denkmalbehörde (TEL: 02902/81-358, FAX: 02902/81-374) und/oder dem Westfäl. Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege, Auenstraße 10, 58509 Warstein (TEL: 02902/81-1281 FAX: 02902/81-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsmöglichkeit mindestens drei Werktage im unmittelbaren Umfeld zu erhalten (§15 a, §16 Denkmalschutzgesetz NRW). Falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden inspiziert wird, ist der Landratsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Entschung bis zu 4 Metern in Betrieb zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchN NW).

G Festsetzungen aufgrund Landesrecht

Beseitigung von Niederschlagswasser: (§§ Abs. 4 BauGB i.V.m. §12a Abs. 3 LWG) Die Stadt Warstein hat sich entschlossen, für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans die Versickerung von Niederschlagswasser vorzuschreiben. Durch ein entsprechendes Fachgutachten ist die Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser für das Plangebiet nachzuweisen. Sämtliche Oberflächenwasser von versiegelten Flächen sind in geeigneten Anlagen vor Ort zu versickern. Die Oberflächenwasser der Straßen und versiegelten öffentlichen Flächen sind von den jeweils angrenzenden privaten Grundstücken aufzunehmen. Die Versickerungsanlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik herzustellen und dauerhaft in ihrer Funktion zu erhalten. Im Bereich der Einzel- und Doppelhaushausbaugruben ist die Bemessung der Versickerungsanlagen nach technischer Nachweise getätigt werden, wenn diese eine Größe von mindestens 75 qm aufweist. Die bauliche Ausführung der Anlagen hat in Abstimmung mit dem Fachdienst Tiefbau der Stadt Warstein (TEL: 02902/81-122) zu erfolgen.

A Durchführung des Verfahrens

Entwurf und Bearbeitung: Stadt Warstein, Fachdienst Stadtentwicklung Warstein, den 27.04.1998 gez. Böhme

Die Planunterlage: (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. (2) Zulässig sind: 1. Wohngebäude, 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Werkstätten, Spielwiesenflächen sowie nicht übermäßige Handwerksbetriebe, 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. (3) Ausnahmeweise können zugelassen werden: 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, 3. Anlagen für Verwaltungen, 4. Gartenbaubetriebe, 5. Turnhallen.

Die Aufstellung: dieses Bebauungsplans ist gem. §2 Abs. 1 BauGB am 25.05.1996 vom Planungsausschuss der Stadt Warstein beschlossen worden.

Der Aufstellungsbeschluss: wurde am 19.12.97 im Amtsblatt der Stadt Warstein ersichtlich bekanntgemacht.

Entwurfsbeschluss: Der Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung wurde vom Planungsausschuss der Stadt Warstein am 1.10.10 1297/203/38 beschlossen.

Öffentliche Auslegung: Der Entwurf dieses Bebauungsplans hat für die Dauer eines Monats von 26.09.12 bis 01.10.12, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.12 bis 28.10.12, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.12 bis 28.11.12, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.12 bis 28.12.12, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.13 bis 28.01.13, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.13 bis 28.02.13, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.13 bis 28.03.13, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.13 bis 28.04.13, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.13 bis 28.05.13, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.13 bis 28.06.13, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.13 bis 28.07.13, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.13 bis 28.08.13, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.13 bis 28.09.13, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.13 bis 28.10.13, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.13 bis 28.11.13, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.13 bis 28.12.13, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.14 bis 28.01.14, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.14 bis 28.02.14, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.14 bis 28.03.14, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.14 bis 28.04.14, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.14 bis 28.05.14, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.14 bis 28.06.14, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.14 bis 28.07.14, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.14 bis 28.08.14, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.14 bis 28.09.14, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.14 bis 28.10.14, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.14 bis 28.11.14, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.14 bis 28.12.14, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.15 bis 28.01.15, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.15 bis 28.02.15, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.15 bis 28.03.15, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.15 bis 28.04.15, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.15 bis 28.05.15, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.15 bis 28.06.15, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.15 bis 28.07.15, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.15 bis 28.08.15, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.15 bis 28.09.15, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.15 bis 28.10.15, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.15 bis 28.11.15, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.15 bis 28.12.15, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.16 bis 28.01.16, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.16 bis 28.02.16, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.16 bis 28.03.16, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.16 bis 28.04.16, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.16 bis 28.05.16, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.16 bis 28.06.16, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.16 bis 28.07.16, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.16 bis 28.08.16, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.16 bis 28.09.16, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.16 bis 28.10.16, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.16 bis 28.11.16, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.16 bis 28.12.16, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.17 bis 28.01.17, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.17 bis 28.02.17, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.17 bis 28.03.17, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.17 bis 28.04.17, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.17 bis 28.05.17, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.17 bis 28.06.17, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.17 bis 28.07.17, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.17 bis 28.08.17, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.17 bis 28.09.17, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.17 bis 28.10.17, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.17 bis 28.11.17, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.17 bis 28.12.17, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.18 bis 28.01.18, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.18 bis 28.02.18, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.18 bis 28.03.18, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.18 bis 28.04.18, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.18 bis 28.05.18, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.18 bis 28.06.18, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.18 bis 28.07.18, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.18 bis 28.08.18, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.18 bis 28.09.18, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.18 bis 28.10.18, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.18 bis 28.11.18, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.18 bis 28.12.18, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.19 bis 28.01.19, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.19 bis 28.02.19, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.19 bis 28.03.19, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.19 bis 28.04.19, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.19 bis 28.05.19, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.19 bis 28.06.19, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.19 bis 28.07.19, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.19 bis 28.08.19, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.19 bis 28.09.19, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.19 bis 28.10.19, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.19 bis 28.11.19, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.19 bis 28.12.19, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.20 bis 28.01.20, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.20 bis 28.02.20, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.20 bis 28.03.20, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.20 bis 28.04.20, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.20 bis 28.05.20, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.20 bis 28.06.20, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.20 bis 28.07.20, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.20 bis 28.08.20, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.20 bis 28.09.20, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.20 bis 28.10.20, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.20 bis 28.11.20, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.20 bis 28.12.20, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.21 bis 28.01.21, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.21 bis 28.02.21, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.21 bis 28.03.21, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.21 bis 28.04.21, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.21 bis 28.05.21, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.21 bis 28.06.21, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.21 bis 28.07.21, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.21 bis 28.08.21, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.21 bis 28.09.21, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.21 bis 28.10.21, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.21 bis 28.11.21, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.21 bis 28.12.21, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.22 bis 28.01.22, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.22 bis 28.02.22, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.22 bis 28.03.22, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.22 bis 28.04.22, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.22 bis 28.05.22, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.22 bis 28.06.22, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.22 bis 28.07.22, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.22 bis 28.08.22, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.22 bis 28.09.22, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.22 bis 28.10.22, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.22 bis 28.11.22, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.22 bis 28.12.22, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.23 bis 28.01.23, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.23 bis 28.02.23, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.23 bis 28.03.23, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.23 bis 28.04.23, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.23 bis 28.05.23, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.23 bis 28.06.23, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.23 bis 28.07.23, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.23 bis 28.08.23, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.23 bis 28.09.23, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.23 bis 28.10.23, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.23 bis 28.11.23, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.23 bis 28.12.23, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.24 bis 28.01.24, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.24 bis 28.02.24, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.24 bis 28.03.24, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.24 bis 28.04.24, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.24 bis 28.05.24, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.24 bis 28.06.24, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.24 bis 28.07.24, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.24 bis 28.08.24, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.24 bis 28.09.24, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.24 bis 28.10.24, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.24 bis 28.11.24, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.24 bis 28.12.24, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.25 bis 28.01.25, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.25 bis 28.02.25, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.25 bis 28.03.25, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.25 bis 28.04.25, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.25 bis 28.05.25, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.25 bis 28.06.25, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.25 bis 28.07.25, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.25 bis 28.08.25, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.25 bis 28.09.25, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.25 bis 28.10.25, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.25 bis 28.11.25, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.25 bis 28.12.25, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.26 bis 28.01.26, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.26 bis 28.02.26, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.26 bis 28.03.26, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.26 bis 28.04.26, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.26 bis 28.05.26, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.26 bis 28.06.26, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.26 bis 28.07.26, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.26 bis 28.08.26, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.26 bis 28.09.26, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.26 bis 28.10.26, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.26 bis 28.11.26, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.26 bis 28.12.26, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.27 bis 28.01.27, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.27 bis 28.02.27, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.27 bis 28.03.27, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.27 bis 28.04.27, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.27 bis 28.05.27, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.27 bis 28.06.27, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.27 bis 28.07.27, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.27 bis 28.08.27, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.27 bis 28.09.27, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.27 bis 28.10.27, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.27 bis 28.11.27, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.27 bis 28.12.27, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.28 bis 28.01.28, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.28 bis 28.02.28, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.28 bis 28.03.28, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.28 bis 28.04.28, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.28 bis 28.05.28, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.28 bis 28.06.28, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.28 bis 28.07.28, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.28 bis 28.08.28, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.28 bis 28.09.28, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.28 bis 28.10.28, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.28 bis 28.11.28, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.28 bis 28.12.28, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.29 bis 28.01.29, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.29 bis 28.02.29, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.29 bis 28.03.29, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.29 bis 28.04.29, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.29 bis 28.05.29, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.29 bis 28.06.29, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.29 bis 28.07.29, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.29 bis 28.08.29, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.29 bis 28.09.29, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.29 bis 28.10.29, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.29 bis 28.11.29, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.29 bis 28.12.29, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.30 bis 28.01.30, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.30 bis 28.02.30, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.30 bis 28.03.30, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.30 bis 28.04.30, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.30 bis 28.05.30, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.30 bis 28.06.30, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.30 bis 28.07.30, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.30 bis 28.08.30, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.30 bis 28.09.30, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.30 bis 28.10.30, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.30 bis 28.11.30, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.30 bis 28.12.30, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.31 bis 28.01.31, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.31 bis 28.02.31, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.31 bis 28.03.31, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.31 bis 28.04.31, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.31 bis 28.05.31, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.31 bis 28.06.31, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.31 bis 28.07.31, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.31 bis 28.08.31, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.31 bis 28.09.31, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.31 bis 28.10.31, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.31 bis 28.11.31, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.31 bis 28.12.31, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.32 bis 28.01.32, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.32 bis 28.02.32, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.32 bis 28.03.32, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.32 bis 28.04.32, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.32 bis 28.05.32, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.32 bis 28.06.32, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.32 bis 28.07.32, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.32 bis 28.08.32, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.32 bis 28.09.32, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.32 bis 28.10.32, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.32 bis 28.11.32, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.32 bis 28.12.32, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.33 bis 28.01.33, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.33 bis 28.02.33, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.33 bis 28.03.33, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.33 bis 28.04.33, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.33 bis 28.05.33, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.33 bis 28.06.33, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.33 bis 28.07.33, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.33 bis 28.08.33, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.33 bis 28.09.33, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.33 bis 28.10.33, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.33 bis 28.11.33, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.33 bis 28.12.33, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.34 bis 28.01.34, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.34 bis 28.02.34, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.34 bis 28.03.34, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.34 bis 28.04.34, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.34 bis 28.05.34, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.34 bis 28.06.34, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.34 bis 28.07.34, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.34 bis 28.08.34, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.34 bis 28.09.34, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.34 bis 28.10.34, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.34 bis 28.11.34, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.34 bis 28.12.34, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.35 bis 28.01.35, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.35 bis 28.02.35, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.35 bis 28.03.35, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.35 bis 28.04.35, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.35 bis 28.05.35, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.35 bis 28.06.35, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.35 bis 28.07.35, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.35 bis 28.08.35, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.35 bis 28.09.35, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.35 bis 28.10.35, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.35 bis 28.11.35, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.35 bis 28.12.35, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.36 bis 28.01.36, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.36 bis 28.02.36, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.36 bis 28.03.36, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.36 bis 28.04.36, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.36 bis 28.05.36, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.36 bis 28.06.36, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.36 bis 28.07.36, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.36 bis 28.08.36, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.36 bis 28.09.36, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.36 bis 28.10.36, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.36 bis 28.11.36, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.36 bis 28.12.36, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.37 bis 28.01.37, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.37 bis 28.02.37, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.37 bis 28.03.37, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.37 bis 28.04.37, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.37 bis 28.05.37, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.37 bis 28.06.37, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.37 bis 28.07.37, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.37 bis 28.08.37, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.37 bis 28.09.37, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.37 bis 28.10.37, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.37 bis 28.11.37, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.37 bis 28.12.37, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.38 bis 28.01.38, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.38 bis 28.02.38, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.38 bis 28.03.38, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.38 bis 28.04.38, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.38 bis 28.05.38, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.38 bis 28.06.38, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.38 bis 28.07.38, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.38 bis 28.08.38, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.38 bis 28.09.38, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.38 bis 28.10.38, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.38 bis 28.11.38, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.38 bis 28.12.38, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.39 bis 28.01.39, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.39 bis 28.02.39, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.39 bis 28.03.39, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.39 bis 28.04.39, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.05.39 bis 28.05.39, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.06.39 bis 28.06.39, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.07.39 bis 28.07.39, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.08.39 bis 28.08.39, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.09.39 bis 28.09.39, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.10.39 bis 28.10.39, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.11.39 bis 28.11.39, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.12.39 bis 28.12.39, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.01.40 bis 28.01.40, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.02.40 bis 28.02.40, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.03.40 bis 28.03.40, einschließlich und für die Dauer von zwei Wochen von 14.04.40 bis 28.04.40, einschließlich und für die